

GESCHICHTLICHE DENKMÄLER IN NOT ERHALTUNG UND KONSERVIERUNG UND RESTAURIERUNG DER DENKMÄLER

Im Jahre 1964 haben die im „ICOM“ zusammengeschlossenen Architekten und Denkmalpfleger in der „Charta von Venedig“ Grundsätze und Richtlinien der Denkmalpflege aufgestellt mit folgendem Wortlaut (Übersetzung des französischen Textes — die deutsche Sprache gehörte dort noch nicht wieder zu den offiziellen Verhandlungssprachen):

INTERNATIONALE CHARTA VON VENEDIG (1964) ÜBER DIE KONSERVIERUNG UND ÜBER DIE RESTAURIERUNG DER BAUDENKMÄLER

Herausgegeben vom 2. Internationalen Kongreß der Architekten und Denkmalpfleger der historischen Baudenkmäler (ICOM) vom 25. bis 31. 5. 1964 in Venedig.

Definition:

Art. 1. Der Begriff „historisches Denkmal“ umfaßt sowohl das einzelne architektonische Bauwerk als auch städtische oder ländliche Ortsteile oder Landschaften (sites urbain ou rural), die Zeugnis einer besonderen Kultur, einer eingreifenden Entwicklung oder eines historischen Ereignisses sind. Historische Denkmäler sind nicht nur die großen Schöpfungen sondern auch die einfachen Werke, die im Laufe der Zeiten eine kulturelle Bedeutung erworben haben.

Art. 2. Die Konservierung (Erhaltung) und die Restaurierung (Instandsetzung) der Denkmäler bildet ein Fachgebiet, das alle Wissenschaften und alle Techniken zur Mitarbeit aufruft, die zur Erforschung und zum Schutze des Denkmalerbes beizutragen vermögen.

Zweck:

Art. 3. Die Konservierung und Restaurierung der Denkmäler hat als Ziel, das Bauwerk als Kunstwerk wie als Geschichtsdenkmal zu erhalten.

Konservierung (Erhaltung):

Art. 4. Die Konservierung der Denkmäler bezweckt die dauernde Erhaltung des Bestandes.

Art. 5. Die Konservierung eines Denkmals wird stets erleichtert und gefördert werden, wenn ihm eine nützliche Funktion in der Gesellschaft gegeben werden kann; eine solche neue Zweckfindung ist wünschenswert, darf jedoch Anlage, Aussehen und künstlerische Gestalt des Gebäudes nicht verderben; in diesen Grenzen können die zur wirtschaftlichen Nutzung erforderlichen Maßnahmen und die aus den geänderten Wohnansprüchen oder aus der neuen Benutzungsart notwendigen Maßnahmen geduldet werden.

Art. 6. Die Konservierung eines Denkmals muß sich dem Maßstab des Gebäudes innerhalb seiner Umgebung anpassen. Soweit die traditionelle Umgebung noch besteht, soll diese erhalten werden; jede Zerstörung von altem Bestand, jede Ergänzung oder jede Ausstattung, die die Aussagen über Umfang und Farben des Denkmals verfälschen könnten, sollen unterbleiben.

Art. 7. Das Denkmal ist untrennbar verbunden mit der Geschichte, die es bekundet und mit der Umgebung, in die es gestellt ist. Infolgedessen kann die Verlegung des Denkmals oder eines Teiles nur geduldet werden, wenn der Schutz des Denkmals dies erfordert oder wenn Gründe von großem nationalen oder internationalen Interesse dies rechtfertigen.

Art. 8. Bestandteile an Skulptur, Malerei oder Dekoration, die einen wesentlichen Teil des Denkmals bilden, können nur dann ausgebaut oder abgenommen werden, wenn diese Maßnahme der einzige Weg zu ihrer sinnvollen Erhaltung ist.

Restaurierung (Instandsetzung):

Art. 9. Die Restaurierung ist eine Tätigkeit, die nur ausnahmsweise bei besonders gelagerten Fällen angewendet werden kann. Sie hat den Zweck zu konservieren und den ästhetischen und den historischen Wert des Denkmals zum Ausdruck zu bringen; sie gründet sich auf Ehrfurcht vor der historischen Substanz und vor dem authentischen dokumentarischen Befund. Sie macht Halt, wo die Hypothese beginnt; denn von da an wird jede als unerläßlich erkannte Ergänzungsarbeit zu einer neuen architektonischen Komposition, die die Merkmale unserer Zeit tragen wird.

Art. 10. Wenn die herkömmlichen Techniken sich als ungeeignet erweisen, kann die Konservierung und Restaurierung eines Denkmals unter Zuhilfenahme der neuzeitlichen Techniken der Konservierung und der Konstruktion durchgeführt werden, deren Eignung wissenschaftliche Tatsachen und Erfahrung garantieren.

Art. 11. Alle Bauteile aus den verschiedenen Epochen seit der Errichtung des Baudenkmals müssen respektiert werden, wobei die Einheitlichkeit des Stiles nicht als das Ziel einer Wiederherstellung gelten darf. Wenn ein Gebäude mehrere sich überlagernde Befunde aufweist, so rechtfertigt sich die Freilegung eines überlagerten Befundes nur ausnahmsweise und nur unter den Voraussetzungen, daß die abzutragenden Elemente nur wenig Interesse beanspruchen, daß die freigelegte Komposition ein Zeugnis von hohem historischen, archäologischen oder ästhetischen Wert darstellt und daß ihr Erhaltungszustand als ausreichend für seine Instandsetzung beurteilt wird. Das Urteil über den Wert der freizulegenden Bestandteile und die Entscheidung über abzutragende Teile darf nicht dem Urheber des Projektes allein überlassen werden.

Art. 12. Bauteile und Elemente, welche fehlende Teile ersetzen sollen, müssen sich harmonisch in die Gesamterscheinung einfügen; sie sollen sich allerdings vom Originalbefund unterscheiden, damit die Restaurierung das geschichtliche oder das künstlerische Dokument nicht verfälscht.

Art. 13. Ergänzungen können nur geduldet werden, wenn sie auf alle interessanten Bauteile Rücksicht nehmen, auf den traditionellen Rahmen, auf die künstlerische Komposition des Bauwerks und auf seine Beziehungen zur Umgebung.

Denkmalwürdige Ortsbilder (sites):

Art. 14. Die denkmalwürdigen Stadt-, Orts- und Heimatbilder verlangen unsere besondere Betreuung, um ihre Unberührtheit zu schützen und ihre Erhaltung zu erzielen; ihre wirtschaftliche Nutzung und ihre Instandsetzung sicherzustellen, und die Arbeiten zu ihrer Konservierung und Restaurierung müssen von den in den vorhergehenden Artikeln niedergelegten Grundsätzen inspiriert und getragen werden.

Ausgrabungen, Ruinen:

Art. 15. Ausgrabungsarbeiten müssen im Einklang mit den wissenschaftlichen Normen und Empfehlungen durchgeführt werden, die in den internationalen Grundsätzen für archäologische Ausgrabungen definiert und von der UNESCO 1956 angenommen worden sind.

Die Erhaltung der Ruine und die notwendigen Maßnahmen zur Konservierung der architektonischen Elemente und Bauteile und der freigelegten Objekte sollen sichergestellt werden. Ferner sollen alle Maßnahmen ergriffen werden, um das Verständnis des Denkmals und seine Beachtung zu fördern, ohne jedoch dessen Sinn zu verfälschen. Jede Rekonstruktion (Wiederherstellung) soll a priori ausgeschlossen werden; lediglich kann die Anastylose (das Wiederausammensetzen vorhandener aber zerstückelter Teile) vorgesehen werden. Neue Bauteile zur Vervollständigung des Bestandes sollen deutlich kenntlich sein und das notwendige Minimum zur Konservierung des Denkmals und zur Demonstrierung seiner Formenkontinuität zeigen.

Veröffentlichung:

Art. 16. Die Arbeiten der Konservierung und Restaurierung und die Ausgrabungen sollen stets begleitet werden von der Ausarbeitung einer genauen Dokumentation in Form analytischer Berichte und Beurteilungen und illustriert werden durch Zeichnungen und Fotografien. Alle Arbeitsphasen der Freilegung, der Sicherung, der Wiederherstellung und Vervollständigung; ebenso alle technischen und formalen Elemente, die im Verlauf der Arbeiten identifiziert werden, sollen darin verzeichnet werden. Diese Dokumentation soll in den Archiven einer öffentlichen Stelle der Denkmalpflege deponiert und Forschern zur Verfügung gestellt werden; ihre Veröffentlichung wird empfohlen.

In der praktischen Denkmalpflege der letzten Jahre haben sich zu einzelnen Punkten Meinungsverschiedenheiten herauskristallisiert. Der Wissenschaftliche Rat des Internationalen Burgeninstituts (IBI), Leiter Architekt Professor Piero Gazzola, Staats-Konservator, veranlaßte auf Einladung der portugiesischen Regierung eine Aussprache in Viseu vom 21. bis 27. 9. 1969, in der über die verschiedenen Arbeiten und Auffassungen berichtet und diskutiert wurde¹. Als Ergebnis der Tagung wurde zu den hauptsächlichsten Diskussionspunkten die nachfolgende Empfehlung (in Übersetzung) gefaßt:

¹) Die in B+S 1969/I auf Seite 14—18 erschienene Abhandlung von Gerö „Konservierung und Instandsetzung“ ist ein Auszug aus einem der dort vorgetragenen internationalen Referate

**DER IX. WISSENSCHAFTLICHE KONGRESS DES IBI
IN VISEU (PORTUGAL) VOM 21.—27. 9. 1969
UNTERBREITET DEN VERSCHIEDENEN REGIERUNGEN
DIE FOLGENDEN EMPFEHLUNGEN:**

Unter den historischen Baudenkmalern sind die Burgen aufgrund ihrer Bedeutung für Archäologie, Geschichte und Tourismus stets Kulturzeugen von besonderem Wert. Bei Arbeiten zur Konservierung und Restaurierung dieser Bauwerke sollen die Grundsätze der Internationalen Charta von Venedig (1964) beachtet werden. Aus der Praxis der letzten Jahre ergeben sich hierzu folgende Erläuterungen und Ergänzungen.

1. Beseitigung späterer Zubauten bei Freilegung eines Urzustandes.

1a. Artikel 11 der Charta von Venedig stellt als erstrebenswertes Ziel nicht die stilistische Einheit heraus, sondern fordert, daß alle wertvollen baulichen Hinzufügungen und dekorativen Hinzufügungen sorgfältige Beachtung finden.

1b. Dieser für jede Zutat geltende Wertbegriff stellt ein Hauptproblem der Denkmalpflege dar und umschließt gleichzeitig archäologische, historische und ästhetische Kriterien. Nur wenn nach gründlicher Prüfung eine Hinzufügung als wertlos beurteilt ist, kann als Ausnahme von der Regel eine vorsichtige Beseitigung verantwortet werden.

1c. Artikel 11 der Charta von Venedig besagt weiterhin: „Das Urteil über den Wert der freizulegenden Bestandteile und die Entscheidung über abzutragende Teile darf nicht dem Urheber des Projektes allein überlassen werden.“ Im Hinblick auf die Verknüpfung aller zu beachtenden Umstände müssen alle Fachleute (Archivar, Kunsthistoriker, Archäologe, Denkmalpfleger und Architekt) beteiligt werden und ihren fachlichen Beitrag zur Entscheidung leisten, die in gemeinsamer Verantwortung getroffen wird.

1d. Die auszuführenden Arbeiten sollen von diesen Fachleuten vorbereitet und überwacht werden; in Zweifelsfällen sollte die Meinung einer übergeordneten Kommission eingeholt werden.

2. Grenzen der Instandsetzung, der Wiederherstellung und der neuen Zweckfindung.

2a. Die Artikel 9 und 13 der Charta von Venedig verlangen als Hauptziel, die historische Substanz eines Baudenkmals uneingeschränkt zu erhalten. Immerhin können, als Ausnahme von der Regel, Wiederherstellungen in geringem Umfang zugelassen werden: „Ergänzungen können nur geduldet werden, wenn sie auf alle interessanten Bauteile Rücksicht nehmen, auf den traditionellen Rahmen, auf die künstlerische Komposition des Bauwerks und auf seine Beziehungen zur Umgebung.“

2b. Aus Gründen der Sicherung oder aus praktischen Gegebenheiten oder zur Wiederherstellung oder Sichtbarmachung des früheren Tragwerks können gegebenenfalls Ergänzungen mit größter Zurückhaltung vorgesehen werden.

2c. Zu Artikel 12 der Charta von Venedig: „Bauteile und Elemente, welche fehlende Teile ersetzen sollen, müssen sich harmonisch in die Gesamterscheinung einfügen; sie sollen sich allerdings vom Originalbefund unterscheiden, damit die Restaurierung das geschichtliche oder künstlerische Dokument nicht verfälscht.“ Man wird verschiedene und sehr delikate Methoden zulassen müssen, je nach der gewählten Technik und Besonderheit, jedoch stets nur mit der größten wissenschaftlichen Strenge.

2d. Die durch eine Wiederbelebung und durch eine neue Zweckbestimmung des Baudenkmals notwendig werdenden Arbeiten sollen niemals die Erscheinung und den Charakter des Baudenkmals verderben (Art. 5 der Charta von Venedig).

2e. Erneut wird auf Artikel 16 der Charta von Venedig hingewiesen, über die auszuführenden Arbeiten an den Burgen und bei Ausgrabungen eine genaue Dokumentation zu führen. Diese Dokumentation soll von dem für das Baudenkmal verantwortlichen Architekten in zwei Formen vollzogen werden, als Jahresbericht oder als Baustellentagebuch. Die Niederschriften sollen in Archiven verwahrt und nach Möglichkeit veröffentlicht werden. Auch sollen die dargestellten Stücke der Dokumentation (Grundrisse, Aufrisse, Ansichten, Fotos, Modelle, alte Stiche) der Öffentlichkeit zugänglich sein. Es wird empfohlen, in jeder Burg einen Raum der Dokumentation einzurichten, um in informativem und belehrendem Sinne die historischen Entwicklungsstufen der Burg ebenso wie die behandelten Arbeitsvorgänge der Bürgerhaltung aufzuzeigen.

2f. Im Falle auftretender ernster Schwierigkeiten der Auslegung der Bestimmungen könnte bei Burgen von überregionaler Bedeutung das Problem der Denkmalpflege übergeordneten nationalen Stellen oder auch dem Wissenschaftlichen Beirat des IBI unterbreitet werden, welche die sachliche Einhaltung der international anerkannten Grundsätze garantieren.

Piero Gazzola

Es erschien wünschenswert, sowohl die *Charta von Venedig* (1964) im Wortlaut zu veröffentlichen und dazu die seit 1964 aus der praktischen Arbeit und in den Fachgesprächen auch auf internationaler Ebene sich herauskristallisierenden Entwicklungen zu beschreiben, wie sie in den vorstehenden *Empfehlungen von Viseu 1969* ihren Niederschlag gefunden haben.

Denn: Unsere geschichtlichen Denkmäler sind in Not. Wachsend anspruchsvollere materielle Lebensgenüsse des Tages verdrängen die Beschäftigung mit den geschichtlichen und künstlerischen Denkmälern aus dem Interessenkreis des Tages, aber auch aus Freizeit und Liebhaberei! Leider nicht nur beim Einzelnen — verheerende Wirkungen lassen Parteien und Öffentliche Dienste durch eine allgemeine behördliche Vernachlässigung der Heimat- und Kulturdenkmäler auf uns zukommen! Um diese selbstmörderische Entwicklung aufzuhalten stelle ich nachfolgend zur Diskussion:

ANREGUNGEN UND FORDERUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON HISTORISCHEN DENKMÄLERN, BURGEN, WOHNBAUTEN UND HEIMATDENKMÄLERN

Zur Klassifizierung der Baudenkmäler und zur Finanzierung der Erhaltungsmaßnahmen:

Eine allgemein anerkannte Klassifizierung der historischen Denkmäler, Bodendenkmäler und Naturdenkmäler nach ihren geschichtlichen, kulturellen, baugeschichtlichen, künstlerischen oder landschaftsgestaltenden Werten zu finden, ist noch nicht gelungen. Doch vermag der nachfolgende Vorschlag zur Zusammenfassung von drei Gruppen von profanen Denkmälern wenigstens den Grad der Dringlichkeit und die Stufen ihrer Erhaltung und den Kreis der für die Erhaltung und den Schutz der profanen Baudenkmäler Verantwortlichen und Verpflichteten und endlich die notwendigen Maßnahmen für die Finanzierung des Denkmalschutzes zu umschreiben.

Gruppe A: Geschützte historische Denkmäler von überragender nationaler und auch internationaler Bedeutung (Beispiele Anm. 2).

Sie befinden sich in Bundes-, Landes- oder Gemeindebesitz, sind aber auch Privatbesitz oder Stiftungen. Ihre Konservierung und Restaurierung ist eine unabdingbare kulturelle und finanzielle Verpflichtung der westeuropäischen Kulturgemeinschaft, im Besonderen aber der Allgemeinheit des Sitzlandes und der von ihr gewählten Volksvertreter und von ihr eingesetzten Beamten und Einrichtungen. Die notwendigen Maßnahmen müssen, in Übereinstimmung mit dem Eigentümer, durch eine von Fall zu Fall berufene Sachverständigen-Gemeinschaft (Denkmalrat) von Historiker, Kunstwissenschaftler, Denkmalpfleger (Archäologe), Architekt und Wirtschaftler (Politiker) erfolgen nach den Empfehlungen der Charta von Venedig und ihrer Ergänzungen.

Die Kosten der Beratung müssen Bund und Länder übernehmen; die Kosten für die aufzuwendenden Maßnahmen (einschl. Aufschließung, ausreichende Sicherungen gegen Feuergefahr, Blitzschlag und Sturm- und Wasserschäden) hat die Allgemeinheit innerhalb des Etats der Länder aufzubringen; dabei werden Gemeinden und Private sinngemäß in gleicher Weise wie der Landesbesitz etatisiert, unter angemessener Beteiligung des Besitzers, dem neben den etatisierten Beihilfen auch Steuererleichterungen (auch der Erbschaftssteuer) zur Mitfinanzierung der notwendigen Erhaltungsarbeiten gewährt werden.

Ein vollständiger oder ein teilweiser Verkauf, ein in die Substanz eingreifender Umbau oder eine Zweckänderung oder ein Abbruch des Baudenkmals ist auch vor der Instandsetzung nur mit Zustimmung des Kultusministers erlaubt, dem zur Sicherung der Erhaltung ein Vorkaufsrecht zusteht. Die klassifizierten Denkmäler sind der Fachwelt und in angemessener Weise den Schulen und der Öffentlichkeit (Fremdenverkehr) zugänglich zu machen.

Gruppe B: Geschützte historische Denkmäler von regionaler oder örtlicher Bedeutung (Beispiele Anm. 3).

Sie befinden sich in Bundes-, Landes- oder Gemeindebesitz, sind aber auch Privatbesitz oder Stiftungen.

Ihre Konservierung und Restaurierung ist ebenfalls eine unabdingbare kulturelle und finanzielle Verpflichtung der All-

²⁾ Beispiele wie Heidelberg Schloß, Landshut Altstadt, Schloß Sanssouci, Stadtmauer Nürnberg, Wartburg, Zeughaus Augsburg, Zwinger in Dresden usw.

³⁾ Aus den Hunderten von bedeutenden Denkmälern: Benrath, Glücksburg, Hämelschenburg, Langenburg, Moselbrücke Koblenz, Pfalzgrafenstein, Wörlitz usw.

gemeinheit des Landes, in dem der Besitz liegt, und der von ihr gewählten Volksvertretung und von ihr eingesetzten Beamten und Einrichtungen. Wie bei den vorstehend klassifizierten Denkmälern sollen die notwendigen Maßnahmen, in Übereinstimmung mit dem Eigentümer, durch eine von Fall zu Fall berufene Sachverständigen-Gemeinschaft (Denkmalrat) erfolgen nach den Empfehlungen der Charta von Venedig und ihrer Ergänzungen.

Die Kosten der Bauberatung trägt das Land; die Kosten für die aufzuwendenden Maßnahmen (einschl. Aufschließung, ausreichende Sicherungen gegen Feuergefahr, Blitzschlag und Sturm- und Wasserschäden) bringt die Allgemeinheit auf innerhalb des Etats der Kultus- und Wirtschaftsminister der Länder, unterstützt vom Etat der Kreisbehörden und der Gemeinden; der private Besitz ist dabei wie der Länderbesitz zu behandeln, auch unter angemessener finanzieller Beteiligung des Besitzers, und unter sachverständiger Beratung einer von den Historischen Vereinen und der Deutschen Burgenvereinigung, von den Heimat- und Wandervereinen und von den Fremdenverkehrsvereinen gebildeten Sachverständigenkommission; neben den etatisierten Beihilfen werden dem Besitzer notfalls zinsverbilligte Darlehen, ferner Steuererleichterungen (auch der Erbschaftsteuer) zur Mitfinanzierung der notwendigen Erhaltungsarbeit gewährt. Allen Besitzern von geschützten Denkmälern ist ein vollständiger oder teilweiser Verkauf, ein in die Substanz eingreifender Umbau oder eine Zweckänderung oder ein Abbruch des Baudenkmales nur mit Zustimmung des Kultusministers möglich, dem zur Sicherung der Erhaltung seiner Beihilfen ein Vorkaufsrecht zusteht. Die an Private gegebenen Zuschüsse dürfen ausschließlich zur Erhaltung (auch Zentralheizung und sanitäre Installationen) oder zur neuen Zweckbestimmung verwendet werden und sind, soweit sie zu einer Vermögenssteigerung führen, der Allgemeinheit sinngemäß kaufmännisch gutzubringen.

Es sind die mit Unterstützung des Staates erhaltenen Baudenkmäler sorgfältig zu bewirtschaften, auch der Fachwelt und in angemessener Weise den Schulen und der Öffentlichkeit (Fremdenverkehr) zugänglich zu machen.

Gruppe C: Geschützte historische Denkmäler der engeren Heimat, darunter auch historische Gedenkstätten, teilerhaltene Bauwerke und Naturdenkmäler⁴⁾.

Diese insoweit nicht klassifizierten Denkmäler befinden sich zumeist in Gemeindebesitz oder Privatbesitz, aber auch in Besitz der Länder und des Bundes. Ihre Konservierung und Restaurierung ist eine kulturelle Verpflichtung des Besitzers und der durch Geschichts- und Heimatvereine, Burgenvereine, Schulen und Wandervereine vertretenen Heimatfreunde – aber ebenso der Länder-, Gemeinde- und der Stadtverwaltungen (Verkehrsvereine) unter der Führung des Landrats oder des Bürgermeisters und deren Denkmalpfleger.

Heimatfreunde und Behörden bilden um jedes zu betreuende Denkmal eine Arbeitsgemeinschaft; die Kosten der Beratung (gegebenenfalls die Beratung selbst) übernimmt das Landesdenkmalamt im Einvernehmen mit der Arbeitsgemeinschaft; die Kosten der notwendigen Maßnahmen werden von dem Besitzer unter Gewährung der bei den klassifizierten Bauwerken gegebenen Förderungen und von der Arbeitsgemeinschaft (zum Teil als Selbsthilfe) aufgebracht und nach Notwendigkeit vom Landesdenkmalamt gefördert.

Ein Verkauf, ein in die Substanz eingreifender Umbau oder eine Zweckänderung oder ein Abbruch des Baudenkmales ist nur mit Zustimmung des Landesdenkmalamtes und der Arbeitsgemeinschaft möglich, denen ein Vorkaufsrecht zusteht. Diese Denkmäler der Heimat sind der Fachwelt und in angemessener Weise den Schulen und der Öffentlichkeit (Fremdenverkehr) zugänglich zu machen.

Richtlinien zur Erhaltung der Baudenkmäler

Alter Bestand sollte unantastbar sein, muß im Ganzen und in allen Einzelheiten unverfälscht erhalten werden. Jede noch so originalgetreu erscheinende Ergänzung oder Nachbildung ist eine Verfälschung des Denkmalbestandes.

Alle Bauteile aus den verschiedenen Epochen seit der Errichtung des Baudenkmales müssen respektiert werden. Die Einheitlichkeit des Stiles allein kann nicht als Ziel einer Wiederherstellung gelten.

Jeder Baumbewuchs zerstört Bauwerk und Bauteile; er muß ohne jede sentimentale Rücksicht auf das malerische Aussehen eines Bauwerkes oder einer Ruine total entfernt werden, auch Efeu und alle Bäume, deren Wurzeln Mauerwerk und Fundamente sprengen. Dagegen Vogelwelt, Strauch und Wildblumen hegen!

Die Umgebung des Bauwerks (auch Bergabhang oder Böschungen und Gräben) von Baumbewuchs möglichst freihalten; der Wehrbau verlangt Übersicht über das Gelände.

Wenn herkömmliche Techniken sich als ungeeignet erweisen, kann die Konservierung und Restaurierung eines Denkmals unter Zuhilfenahme der neuzeitlichen Techniken des Konservierens und des Konstruierens durchgeführt werden, deren Eignung wissenschaftliche Tatsachen und Erfahrungen garantieren.

Teile von Bildhauerarbeiten, Profile, Malerei, Beläge oder Dekorationen, die einen Teil des Denkmals bilden, sollen nur dann ausgebaut oder abgenommen werden, wenn diese Maßnahme der einzige Weg zu ihrer sinnvollen Erhaltung ist.

Richtlinien zur Instandsetzung oder zum Wiederaufbau

Jede Instandsetzung eines Baudenkmales muß von der Ehrfurcht vor der historischen Substanz als einem steingewordenen Dokument getragen sein.

Die Sichtbarmachung des Baugebildes oder einer Baukonstruktion mag eine Ergänzung notwendig erscheinen lassen – jedoch soll die Nachformung von Bauteilen deutlich vom alten Bestand abgesetzt und gekennzeichnet werden.

Ein Wiederaufbau abgegangener Bauteile oder ganzer Bauten kann dort geduldet werden, wo ein historisches Denkmal von allgemein hoher Bedeutung aus musealen oder politischen Gründen wiederaufgebaut werden soll; dieser Wiederaufbau muß einer anerkannten Sachverständigengruppe anvertraut werden. Das als nachgebildeter, nachempfunder Wiederaufbau entstehende Werk kann nur als Versuch einer Kopie gewertet werden – besser wäre es, allgemein gesehen, das neue Werk in der Kunstauffassung unserer Zeit als eigenständiges Kunstwerk zu gestalten.

Ein Wiederaufbau darf keine romantische Theaterkulisse schaffen, sondern soll ein einheitliches echtes Kunstwerk als Ergebnis aufweisen.

Ein historisches Denkmal muß selbst den Straßenbaumünsterien wieder wichtiger werden als eine 2 km längere Straßenführung!

Das Denkmal ist untrennbar verbunden mit der Geschichte, die es bekundet und mit der Umgebung, in die es gestellt ist. Infolgedessen kann die Verlegung des Denkmals oder eines Teiles nur geduldet werden, wenn der Schutz des Denkmals dies erfordert und Gründe von hohem nationalen oder internationalen Interesse dies rechtfertigen.

Bereits jeder Gedanke Stadtmauern, historische Gebäude, Brunnen und anderes ererbtes Gemeindegut zu verkaufen, muß bei Gemeinden und Stadtparlamenten selbst bei den verlockendsten Finanzvorteilen auf entrüstete Ablehnung stoßen. Solange Geldvorteile noch gegen Kulturbesitz eingehandelt werden, muß der Verkauf oder der Mißbrauch des anvertrauten Besitzes den Gemeinden durch Landesgesetz verboten und unter Strafe gestellt sein.

UNSERE BITTE AN DEN HERRN KULTUSMINISTER:

Die Bürger rechtzeitig und besser informieren!

lautet das resignierende Schlußwort nach manchem Beschluß einer Stadtverordneten-Versammlung oder einer Verkehrsplanung, mit dem wieder einmal ein historisches Baudenkmal, ein Stadtbild oder ein Landschaftsbild zum Zerstören freigegeben wird! Die Proteste der Bürgerschaft kommen meist zu spät und stoßen gegen bereits aufgetürmte Abwehrmauern von Plänen, Gutachten, Finanzierungsvorteilen, zementierten Meinungen und halben oder ganzen Zusagen.

Nach den sich häufenden Fällen sollten die Herren Kultusminister der Länder ein Referat einen (Denkmalrat) einrichten zur Beratung der Bauvorhaben der Landesverwaltungen, der Städte und Gemeinden, durch welche wertvoller Denkmalbesitz beeinflußt oder zerstört werden könnte; dieses Referat hätte weiterhin die Aufgaben, den Landeskonservator gegenüber anderen Ministerien des Landes zu unterstützen, die Öffentlichkeit und die Bürgerschaft rechtzeitig zu informieren und den Verkauf von Denkmalbesitz einer Gemeinde zu unterbinden.

⁴⁾ Nahezu jeder Ort hat „sein charakteristisches Heimatdenkmal“, das ihn auszeichnet.